

Verordnung über den Finanzausgleich der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri

vom 26. November 2008

Der Grosse Landeskirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri,
gestützt auf die Verfassung, Artikel 17
und dem Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri, Artikel 70,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Beschaffung und Verteilung von Finanzausgleichsbeiträgen unter den Kirchgemeinden der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri.

Artikel 2 Ziele

Der Finanzausgleich sorgt dafür, dass übermässige Unterschiede in der Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden vermieden werden und die Kirchgemeinden trotzdem die notwendigen Aufgaben erfüllen können.

Artikel 3 Instrumente

Das Ziel wird mit dem Normaufwandsausgleich (Belastungsausgleich) und der Kopfsteuer von 30 Franken pro Katholik/In sowie der Steuerkraftabschöpfung (Ressourcenausgleich) angestrebt.

II. Normaufwandsausgleich

Artikel 4 Normaufwandsausgleich

¹ Die Römisch-Katholische Landeskirche richtet jenen Kirchgemeinden jährlich einen Beitrag zweckgebunden als Normaufwandsausgleich aus, deren Normaufwand im zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahr über dem Steuerertrag gemäss dem anrechenbaren Steuerfuss liegt.

² Der Kleine Landeskirchenrat entscheidet, auf Antrag der Finanzkommission, ob der Normaufwand ganz oder nur teilweise ausgeglichen wird.

Artikel 5 Normaufwand

¹ Der Normaufwand wird nach Normaufwandgruppen der laufenden Rechnung ermittelt und berechnet sich nach dem Durchschnittswert aller Mitglieder der Kirchgemeinden mit mehr als 1'000 Mitgliedern.

² Um für die einzelnen Kirchgemeinden den Anspruch auf einen Beitrag als Normaufwandsausgleich festzustellen, wird der Normaufwand für jede Kirchgemeinde bezogen auf die Gesamtzahl ihrer Mitglieder ermittelt.

Artikel 6 Normaufwandgruppen

Der Normaufwand umfasst die Normaufwandgruppen:

- a) Behörden und Verwaltung
- b) Kirche und Seelsorge
- c) Beiträge, Unterhalt, Abschreibungen und Passivzinsen für kirchliche Liegenschaften, soweit sie überwiegend Kultuszwecken dienen (Kirchen, Kapellen und Pfarrhäuser).

Artikel 7 Strukturzuschlag

Für Kirchgemeinden mit weniger als 1'200 Mitgliedern wird ein Strukturzuschlag zum Normaufwand hinzugerechnet.

III. Finanzausgleich

Artikel 8 Grundsatz

Vom Normaufwand jeder Kirchgemeinde werden die gesamten Nettosteuererträge abgezogen, welche nach dem anrechenbaren Steuerfuss berechnet werden.

Artikel 9 Anrechenbarer (technischer) Steuerfuss

Der anrechenbare Steuerfuss wird jährlich, auf Antrag der Finanzkommission, durch den Kleinen Landeskirchenrat festgesetzt.

Artikel 10 Ausgleichsbeiträge

¹ Der nach Abzug des normierten Steuerertrages ungedeckt bleibende Betrag des Normaufwandes ist finanzausgleichsberechtigt und wird den bezugsberechtigten Kirchgemeinden zugesichert.

² Vorbehalten bleibt eine Kürzung aufgrund der Plafonierung gemäss Artikel 12.

Artikel 11 Härtefälle

Für Härtefälle kann ein Betrag von maximal 5% des Total der jährlichen Ausgleichsbeiträge bereit gestellt werden. Über Gesuche entscheidet der Kleine Landeskirchenrat abschliessend.

Artikel 12 Plafonierung

Der gesamte Finanzausgleich exklusive Härtefälle darf 475'000 Franken nicht übersteigen.¹

IV. Finanzierung

Artikel 13 Kopfsteuer

¹ Die Mitglieder der Römisch-Katholischen Landeskirche entrichten eine Kopfsteuer von 30 Franken. ²

² In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten entrichten nur eine Kopfsteuer. ²

³ Von der Kopfsteuer ausgenommen sind minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.²

¹ Beschluss vom 25. November 2015, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2016

² Steuergesetz, Artikel 70 (zwingendes Recht)

⁴ Der Ertrag der Kopfsteuer fällt der Römisch-Katholischen Landeskirche zweckgebunden für den Finanzausgleich zu.

⁵ Die Ausgabenkompetenz dieser Mittel wird dem Kleinen Landeskirchenrat im Rahmen dieser Verordnung übertragen.

Artikel 14 Steuerkraftabschöpfung

¹ Jene Kirchgemeinden, deren relative Steuerkraft über dem Mittel der relativen Steuerkraft aller Kirchgemeinden liegt, leisten Finanzausgleichsleistungen, sofern der Höchstbetrag gemäss Artikel 12 nicht mit der Kopfsteuer erreicht wird.

² Der Kleine Landeskirchenrat kann, auf Antrag der Finanzkommission, eine Senkung auf bis zu 90% des Mittels der relativen Steuerkraft beschliessen.

³ Die betroffenen Kirchgemeinden sind ausgleichspflichtig.

⁴ Der Abschöpfungssatz steigt von 1 bis 10 Prozent linear an.

⁵ Der Überhang der relativen Steuerkraft bemisst sich nach der Differenz zwischen der relativen Steuerkraft der betreffenden ausgleichspflichtigen Kirchgemeinde und dem Mittel der relativen Steuerkraft aller Kirchgemeinden.

Artikel 15 Relative Steuerkraft

Zur Berechnung der relativen Steuerkraft wird der Durchschnitt des Steuerertrages der beiden zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahre der Kirchgemeinden auf eine Steuereinheit (100%) umgerechnet und durch die Zahl der Mitglieder der Kirchgemeinden geteilt.

V. Stellung der Kirchgemeinden

Artikel 16 Steuerfuss der Kirchgemeinden

¹ Jede Kirchgemeinde setzt ihren Steuerfuss in eigener Verantwortung fest.

² Sie sorgt im Interesse einer tragbaren Steuerbelastung für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung, erwirtschaftet angemessene Liegenschafts- und Finanzerträge und bemüht sich um Spenden ihrer Mitglieder und von Dritten.

³ Die Vorschriften für kirchliche Stiftungen gemäss kanonischem Recht bleiben vorbehalten.

Artikel 17 Grundlagen der Berechnung

¹ Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, die Rechnung bis spätestens Ende Mai des Folgejahres abzuschliessen, von der Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde prüfen zu lassen, und dem Sekretariat der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri einzureichen (selbst wenn sie von der Kirchgemeindeversammlung noch nicht abgenommen worden ist).

² Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, der Finanzkommission der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri alle Angaben zur Ermittlung des Normleistungsaufwandes und der Steuerkraft nach einheitlichen Anforderungen zu erteilen und Rechnungskontrollen zuzulassen.

VI. Vollzug

Artikel 18 Finanzkommission

Die Finanzkommission der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri arbeitet den Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden aus und stellt dem Kleinen Landeskirchenrat Antrag.

Artikel 19 Kleiner Landeskirchenrat

¹ Der Kleine Landeskirchenrat prüft den Antrag der Finanzkommission über den Finanzausgleich und setzt anschliessend den auszugleichenden Normaufwand, den Strukturzuschlag, den anrechenbaren Steuerfuss, den für Härtefälle zur Verfügung stehenden Betrag, eine allfällige Senkung auf dem Mittel der relativen Steuerkraft sowie den Abschöpfungssatz gemäss Artikel 14, Absatz 4, endgültig fest.

² Er sichert den berechtigten Kirchgemeinden den Finanzausgleich zu.

³ Er nimmt den Einzug der Kopfsteuer von den Kirchgemeinden vor.

⁴ Er nimmt den Einzug der Beiträge aus Steuerkraftabschöpfung von den Kirchgemeinden vor.

⁵ Er zahlt den finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden die ihnen zustehenden Finanzausgleichsbeiträge aus.

⁶ Er erlässt Vorschriften über ein einheitliches Rechnungswesen der Kirchgemeinden.

⁷ Die den Finanzausgleich des Folgejahres betreffenden Beträge sind im Budget der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri aufzuzeigen. Sie werden dem Grossen Landeskirchenrat zur Kenntnis gebracht.

⁸ In der Jahresrechnung und Bilanz der Römisch-Katholischen Landeskirche sind die Aufwand- und Ertrags- sowie die Bestandeskonti im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich transparent aufzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung über den Finanzausgleich der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri vom 18. November 1994 aufgehoben.

Artikel 21 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt nach unbenützter Referendumsfrist rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Altdorf, 26.11.2008

Römisch-Katholische Landeskirche Uri

Der Grosse Landeskirchenrat:

Paul Bennet, Präsident

Doris Infanger, Sekretärin